3629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes samt Notenwechsel

Im gegenständlichen Staatsvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern und ihre Bestrebungen auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen zu konzentrieren. Ausdrücklich wird festgestellt, daß Fragen der Luftreinhaltung, der Forschung auf dem Gebiet der Wald- und anderer Ökosysteme sowie der hygienischen Aspekte der Umwelt im Vordergrund stehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich über das Bestehen einer die Umwelt des anderen Vertragsstaates bedrohenden Situation zu informieren und die zur Abwehr dieser Gefahr allenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen gemeinsam zu beraten. Bei einer plötzlich auftretenden Gefahr soll diese Information und Beratung in direktem Wege durch die zur Abwehr dieser Gefahren zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgen. Weiters ist vorgesehen, daß zur Durchführung des Vertrages durch die zuständigen Behörden Arbeitspläne mit einer dreijährigen Geltungsdauer vereinbart werden. Der für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossene Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht sechs Monate vor der Ablauffrist eine Kündigung auf diplomatischem Wege erfolgt.

Im Notenwechsel wird zum Ausdruck gebracht, daß durch diesen Staatsvertrag keine anderen zwischen den beiden Staaten bestehenden, insbesondere sich auf die Problematik des Umweltschutzes beziehenden Verträge berührt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3629 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes samt Notenwechsel wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Franz Pomper Berichterstatter Edith Paischer Vorsitzende